



Elektronisches Amtsblatt 40/2025

vom 01.10.2025

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Oßling

Gemarkung, Flurstücke:

- Skaska: 1/a, 2/1, 3, 4/1, 5, 6/1, 6/2, 10/1, 14/2, 15/a, 19/4, 19/6, 19/7, 20, 20/c, 21/a, 23/1, 29/a, 32/2, 33, 35, 41, 43/a, 158, 169, 174/2, 223, 225/4, 225/5, 225/6, 244/2, 244/4, 244/8, 244/9, 246/9, 246/b, 246/12, 246/18, 246/20, 246/22, 246/26, 246/34, 247/2, 247/3, 247/4, 249/3, 251, 266/2, 266/a, 275/7, 275/8, 276/1, 278/1, 278/2, 278/3, 278/5, 278/6, 278/e, 278/f, 278/g, 279/1, 280/a, 280/d, 281, 282/b, 283, 284, 305/1, 479/2, 482, 483, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 491/a, 491/b, 501/1, 506/a, 587/3, 587/6, 587/7, 590/3, 591, 692/2, 744/2, 744/3, 744/4, 744/5, 759/2, 760/1, 761/2, 761/5, 764/2, 786/2, 786/3, 786/4, 786/5, 786/6, 786/7, 786/9, 793

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 06.10.2025 bis zum 05.11.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 23.09.2025

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Schirgiswalde-Kirschau

Gemarkung, Flurstücke:

- Halbendorf/Geb: 1/4, 5, 6/4, 6/5, 7/1, 9/1, 10, 16/1, 17/5, 18/5, 20/12, 22, 24/7, 25/3, 27/4, 28/11, 29/4, 32/3, 32/4, 33, 34, 35, 36, 37/6, 38/1, 39/3, 40/2, 41/2, 42/6, 43, 44, 45, 62, 63/6, 64, 66/2, 145, 146/1, 149/1, 149/2, 151/5, 173/5, 185/1, 185/2, 190, 192, 193, 194/2, 195/2, 195/3, 195/a, 196/3, 196/a, 197/4, 198/3, 204, 205, 206, 213/2, 213/6, 213/a, 219/b, 221/1, 221/2, 221/4, 223, 248/4, 248/5
- Suppo: 17/2, 22/2, 33/2, 49
- Wurbis: 1, 2/c, 4/3, 4/8, 5/4, 6/1, 6/a, 6/d, 7, 7/b, 8/a, 9, 12/a, 12/b, 15/a, 16/a, 18/a, 22/a, 23/2, 24/a, 25/a, 26/1, 26/2, 27, 28/6, 28/7, 30/a, 31/a, 32/a, 33/a, 34/1, 35/a, 35/c, 36, 37, 39, 40/a, 41/6, 41/a, 42, 45, 46/1, 46/2, 47/3, 47/4, 48, 49/1, 50/1, 53/1, 63, 99, 100, 155/5, 172/a, 173/a, 176/a, 196, 256, 262, 282/1, 283, 299/2, 308/2, 315

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)² für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 06.10.2025 bis zum 05.11.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 26.09.2025

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Aufhebung eines Reitwegeabschnitts im Landkreis Bautzen - Forstrevier Bischofswerda

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die beabsichtigte Aufhebung eines Reitwegeabschnittes in der Gemarkung Pickau, Gemeinde Bischofswerda

Das Landratsamt des Landkreises Bautzen, in der Funktion als untere Forstbehörde, beabsichtigt den Reitwegeabschnitt des Reitweges Butterberg Bischofswerda (L 09002) in der Gemarkung Pickau, Flurstück 28/4, auf einer Länge von 415 m mit Allgemeinverfügung zu widerrufen.

² Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist.

Der betroffene, zu widerrufende Reitwegeabschnitt ist in dem Lageplan rot dargestellt.

Eine Verbindung der Reitwege von Ost nach West ist über den Burkauer Weg, Gemarkung Pickau, gegeben (gelbe Linie im Lageplan).

Der vollständige Inhalt dieser Bekanntmachung und der Lageplan des aufzuhebenden Reitweges können auf der öffentlich zugänglichen Homepage des Landkreises unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php> eingesehen werden.

Bis zum **30.10.2025** können beim Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, schriftlich Einwände oder Bedenken zu der geplanten Reitwegeaufhebung erhoben werden.

Begründung:

Vermeehrt auftretende Sturm- und Dürreereignisse in den letzten Jahren und auch aktuell führen immer wieder zu neuen Schäden an Laub- und Nadelgehölzen. Aufgrund dessen entstand ein erhöhter Totholzanteil entlang der am Reitweg verlaufenden Eichenallee. Dadurch besteht die Gefahr, dass in Richtung des Reitweges abgestorbene Bäume umstürzen oder Kronen/Kronenteile herunterbrechen. Das kann unvorhersehbar eintreten und ist nicht nur an ein Sturmereignis gebunden. Zum Schutz von Leib und Leben für Reiter und Pferd soll deshalb das Reiten auf dem genannten Reitwegeabschnitt dauerhaft widerrufen werden.

Kamenz, den 29.09.2025

Jan Jeschke
Amtsleiter

Aufhebung eines Reitwegeabschnitts im Landkreis Bautzen, Gemarkung Pickau

